

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 21.04.2005 in Schönwalde-Glien, OT Siedlung, gegründete Verein führt den Namen Laufftreff Schönwalde.

Der Sitz des Vereins Schönwalde-Glien, Wachtelsteig 1, 14621, Schönwalde-Glien.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nauen eingetragen und führt den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in der Gemeinde Schönwalde-Glien.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich für den Zweck des Vereins interessieren. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützt, ohne selbst aktiv mitzuwirken. Die Mitgliedschaft kommt durch mündliche Erklärung der beitretenden Person gegenüber dem Vorstand zustande.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt des Mitgliedes
- b) durch Ausschluss aus dem Verein
- c) mit dem Tod des Mitgliedes.

Der Austritt kann jederzeit durch mündliche Erklärung gegenüber dem Vorstand ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erfolgen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem Mitglied ist Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der endgültige Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche müssen binnen vier Wochen nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

Gegenstände, die Eigentum des Vereins sind, müssen zurück gegeben werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder unterliegen der Satzung, den bestehenden Ordnungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

§ 6 Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge gemäß Beitragsordnung.

Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Die Mitgliederversammlung kann jedoch, falls dies notwendig wird, Mitgliedsbeiträge mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.

Die Mitgliederversammlung kann die Beitragssätze mit der für eine Satzungsänderung erforderlichen Mehrheit ändern.

Mitglieder, die zwei Jahre in Folge ihren Vereinsbeitrag nicht entrichtet haben bzw. die Zahlung verweigern, werden mit Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen.

§ 7 Spenden und Zuschüsse

Spenden, Förderbeiträge und Sachspenden sind ausdrücklich erwünscht.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) zwei Kassenprüfer

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand im engeren Sinne des § 26 BGB sind:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand gemäß § 26 BGB vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind auch einzeln vertretungs- und unterschriftsberechtigt. Der Vorstand ist bei Bedarf durch den/die 1. Vorsitzenden/de, im Behinderungsfalle durch den/die 2. Vorsitzenden/de einzuberufen. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand berichtet über seine Tätigkeit und ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann auch jemand anderen mit der Leitung beauftragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte anwesend ist.

Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger einsetzen.

§ 11 Kassenprüfer

Es sind zwei Kassenprüfer, die nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein dürfen, zu wählen. Es gilt die gleiche Wahlperiode wie für den Vorstand. Die Kassenprüfer haben nach Ablauf eines Geschäftsjahres und vor der nächsten Jahreshauptversammlung die Kasse auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und hierüber einen Bericht zu erstellen, der auf der Jahreshauptversammlung vorzulegen ist.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich eine Woche vor Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. die Wahl des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer,
2. die Beschlussfassung über Projekte und Veranstaltungen und deren Finanzierung,
3. Satzungsänderungen,
4. Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts des Vorstandes, des Kassenprüfberichts und Entlastung des Vorstandes,
5. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
6. die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % aller Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der persönlich abgegebenen Stimmen. Eine Zweidrittel Mehrheit von den in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern persönlich abgegebenen Stimmen ist notwendig für:

- die Vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
- a) Satzungsänderungen und
- b) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schönwalde-Glien, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.